

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

1. In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
2. In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
3. In den Verwaltungsausschuss
4. In die Ratsversammlung

Nr. 2708/2009

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

---

**Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)  
- Musterzweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach § 52 NStrG**

**Antrag,**

- 1) Den Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) anzuweisen, dem aus Anlage 1, nebst Anlage, hervorgehenden Beschlussvorschlag zuzustimmen.
- 2) Den Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) zu ermächtigen, Einzelzweckvereinbarungen zu beschließen.
- 3) Den Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) zu ermächtigen, die zu übernehmenden Straßenreinigungssatzungen und Straßenreinigungsverordnungen der jeweiligen Kommunen zu beschließen.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Gender-Aspekte sind in diesem Sachverhalt nicht ersichtlich.

**Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### **Begründung des Antrages**

Gemäß § 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes beschließt die Verbandsversammlung über Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der NGO der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt. Für den Beschluss ist eine Weisung an den Stimmführer in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes erforderlich. Nach der Zustimmung zu der vorgelegten Musterzweckvereinbarung wird die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Einzelzweckvereinbarungen mit Kommunen der Region Hannover beschließen. Parallel dazu beschließen die politischen Gremien der Kommunen den Abschluss einer entsprechenden Zweckvereinbarung. Diese Zweckvereinbarung wird durch die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt werden. Nach dem Beschluss und der Genehmigung erhält der Zweckverband die Satzungshoheit bzgl. der Straßenreinigungssatzungen und Straßenreinigungsverordnungen. Weitere Einzelheiten sind der anliegenden Beschlussvorlage A II B 217/2009 zu entnehmen.

20.2

Hannover / 30.11.2009